

Warum Vereine keine Beiträge erlassen sollten

Vereine leiden unter den Folgen der Pandemie – Entgegenkommen für Mitglieder kann aber Folgen haben

Von unserem Redaktionsmitglied
Marcel Winter

Bruchsal. Was die Mitgliederzahlen angeht, kamen die Vereine rund um Bruchsal bislang glimpflich durch die Corona-Krise. Das zeigen die neuesten Statistiken des Badischen Sportbundes (BSB). Im Jahr 2020 betrug der Rückgang im Sportkreis Bruchsal mit seinen 253 Vereinen lediglich 1,75 Prozent. Nachbarkreise wie Mannheim (minus 4,67 Prozent) und Karlsruhe (minus 3,25 Prozent) stehen in dieser Hinsicht deutlich schlechter da.

Und doch gibt es auch im nördlichen Landkreis Karlsruhe Vereine, die schlimmer leiden als andere. „Wer sich auf Kursangebote, zum Beispiel im Fitness- oder Gesundheitssport spezialisiert hat, ist ungemein härter getroffen als der klassische Mehrspartenverein“, weiß der Bruchsaler Sportkreisvorsitzende, Jürgen Zink aus Wiesental.

Grundsätzlich zeichnen sich Vereine, im Gegensatz zu Fitnessstudios, Musik- oder Volkshochschulen dadurch aus, dass dem Beitrag der Mitglieder kein ganz konkretes Angebot entgegensteht, das auch noch vertraglich zugesichert wird. Daher verzichten Letztere momentan überwiegend auf den Einzug der Zahlungen. Doch auch Vorsitzende in Vereinen machen sich darüber Gedanken, ob sie nicht zumindest einen Teil der Beiträge erstatten oder erlassen können.

Experten und Politiker warnen aber eindringlich vor diesem uneigennütigen Schritt, denn er kann für die Vereine üble Folgen haben, abgesehen davon, dass dann auch Geld in der Kasse fehlt. „Die Erstattung von Beiträgen – und sei es nur anteilig – ist zwar eine noble Geste und auch sehr gut nachvollziehbar, aber eine Rückzahlung an die Mitglieder ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies in der Satzung oder in einer entsprechenden Beitragsordnung gere-

gelt ist“, sagt der CDU-Bundestagsabgeordnete Olav Gutting. Bei Zuwiderhandlung drohe nicht nur der Entzug der Gemeinnützigkeit. „Im Einzelfall wäre sogar zu prüfen, ob der Vorstand sich nicht auch zivilrechtlichen Haftungsansprüchen aussetzen könnte, denn schließlich mindert er das Vereinsvermögen dann ohne rechtliche Grundlage“, so Gutting.

Beitragsminderung muss in der Satzung stehen

Sollten sich Vereine also die Möglichkeit schaffen wollen, ihren Mitgliedern entgegenzukommen, sollten sie die Grundlage dafür schaffen. „Ich habe jedenfalls keinen Verein im Sportkreis Bruchsal gesehen, der einen entsprechenden Passus in der Satzung oder Beitragsordnung stehen hat“, stellt Zink fest.

Hinzu kommt, dass Änderungen aktuell ohnehin nur schwer möglich sind, da die

Jahreshauptversammlungen nicht in Präsenz stattfinden können. „Ich würde den Clubs daher momentan von irgendwelchen pauschalen Erstattungen abraten“, sagt der Sportkreis-Vorsitzende.

Davon ausgenommen sind aber Härtefälle, etwa wenn Mitglieder durch die Corona-Krise in existenzielle Nöte geraten sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Möglichkeit nicht explizit in der Satzung festgehalten ist. „Eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ist ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2021 steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit“, heißt es in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Mitglieder des Deutschen Bundestags. Und weiter: „Der Verein muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen.“ Es reiche aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft